

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Stadtgebiet Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 03. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Stadtgebietes Rinteln

1. Im Stadtgebiet Rinteln haben die Nutzungsberechtigten der in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
2. Die Abwasserbeseitigungspflicht wird mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsberechtigten übertragen. Für den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm ist weiterhin der Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln beseitigungspflichtig.

§2

Gewässereinleitung

1. Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird auf den Grundstücken versickert oder in Gewässer II. und III. Ordnung eingeleitet (Wegeseitengraben, Bach). Aus den Gewässern II. und III. Ordnung gelangt das Wasser zur Weser (Gewässer I. Ordnung).
2. Die Benennung der Vorfluter und der Liegenschaften mit Versickerung sind aus der als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen.
3. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ins Grundwasser oder in ein Gewässer bedarf einer Einleitungserlaubnis durch die Untere Wasserbehörde, Landkreis Schaumburg, Stadthagen.

§3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

1. Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlagen.
2. Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Rinteln, den 03. Dezember 1998

STADT RINTELN

Buchholz
Bürgermeister

„Zustimmung des Landkreises Schaumburg - Untere Wasserbehörde – nach § 149 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes - NWG“

Gemäß § 149 Abs. 5 NWG bedarf die vorstehende Satzung der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg; Versagungsgründe liegen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vor. Seitens der Unteren Wasserbehörde werden gegen die vorgelegte Satzung keine Bedenken erhoben. Die Zustimmung gem. § 149 Abs. 5 NWG wird hiermit erteilt.

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Smalian

Rinteln, den 04. Dezember 1998

STADT RINTELN

Buchholz
Bürgermeister

Name	Anlagenstandort	Einleitungsstelle	Anschrift wenn abweichend vom Standort
Becker Katharina	Kreisstraße 12	Versickerung Flst. 64/3 Flur 3 Wennenkamp	
Becker Erich	Grüner Brink 5	Limbke III. Ordnung	
Brandt Erwin	Strüvensiek 2	Straßenseitengraben Flst. 66/3 Flur 3 Krankenhagen	
Dohmann Bernd	Extertalstraße 20	Wemke III. Ordnung	
Dubiel Mark	Lichtengrund 2	Limbker Bach III. Ordnung	
Giese Ewald	Limbke 2	Limbker Bach III. Ordnung	
Hassinger Horst	Am Fahrenplatz 5	Mühlengraben III. Ordnung	
Höfer Erika	Unter der Frankenburg 38	Untergrundverrieselung Flst. 103/5 Flur 2	
Kuhlmann Horst	Dobbelsteiner Weg 2	Bachlauf zur Weser Flst. 30/5 Flur 4 Hohenrode	
Revierförsterei	Dobbelsteiner Weg 2	Bachlauf zur Weser Flst. 30/5 Flur 4 Hohenrode	
Michel Hazel	Kleiner Neelhof	Wegeseitengraben Flst. 27/5 Flur 2 Ahe	91450 Soisys / Paris
Michel Hazel	Großer Neelhof	Wegeseitengraben Flst 22 Flur 2 Ahe	
Peddinghaus Fritz	Hasik 2	Bachlauf Flst. 82/8 Flur 4 Volksen	
Reinecke Werner	Kirschenallee 25	Wegeseitengraben Flst. 96/1 Flur 2 Rinteln	
Richard Heinz	Unter der Frankenburg 30	verrohrtes Gewässer Flst. 45/8 Flur 1 Todenmann	
Skutnick Gerhard	Lichtengrund 4	Limbker Bach III. Ordnung	
Schnur August	Hasik 1	Limker Bach III. Ordnung	Zur Alten Mühle 12, Hess. Oldendorf
Schwarze Karl-Heinz	Unter der Frankenburg 34	verrohrtes Gewässer Flst. 104 Flur 2 Rinteln	
Schweppe Minna	Meierberger Straße 34	Straßenseitengraben Flst. 250/46 Flur 4 Goldbeck	
Strüve Anne-Marie	Strüvensiek 1	Straßenseitengraben Flst. 64/3 Flur 3 Krankenhagen	
Tebbe Heinz	Hauptstraße 45	Schnatbach III. Ordnung	
Thoke Heinrich	Unter der Frankenburg 28	Untergrundversickerung Flst. 45/1 I Flur 1 Todenmann	
Wolfs Manfred	Grüner Brink 2	Limbker Bach III. Ordnung	
Wendlandt Hanna	Am Fahrenplatz 3	Aue II. Ordnung	
Winter Gerlinde	Meierberger Straße 23	Untergrundversickerung Flst. 18/9 Flur 8 Goldbeck	
Wolter Hermann	Grüner Brink 3	Limbke III. Ordnung	
Wolter Wilhelm	Grüner Brink 1	verrohrtes Gewässer Flst. 8/5 Flur 2 Volksen	

Name	Anlagenstandort	Einleitungsstelle	Anschrift wenn abweichend vom Standort
Klatt Ingrid	Bahnhofsweg 3 a	Versickerung Flst. 60 Flur 7	Sprengelweg 173, 32457 Porta Westf.
Sandmann Walter	Silixer Straße 2	Wegeseitengraben Flst. 324/6, 132/4,6,7 Flur 4	Krankenhagen
Maack Heinrich	Limbke 7	Limbker Bach	
Morawietz Bernhard	Limbke 3	Limbker Bach	
Lohrke Hannelore	Lichten rund 6	Limbker Bach	
Revierförsterei Todenmann	Unter der Frankenburg 32	Bachlauf Flst. 45/10 Flur 1 Todenmann	
Kopka Clemens	Bahnhofsweg 7	Versickerung Flst. 60/34 Flur 7	Kleinenbremer Straße 15 PortalWestf.
Schnarre		gesonderte Freistellung da gewerbliche Abwasser (149/3)	
Höfer Günter	Unter der Frankenburg 36	Untergrundverrieselung Flst. 103/4 Flur 2	
Kieswerk Reese	Möllenbeck	Einleitung ins Grundwasser (Waschteich)	
Halfner, Peter	Egge 11	Versickerung Flur 3, Flst. 13/3	Volkssen